



**Allianz** 

# **Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz**

## **Ski/Snowboard-Bruch- und Diebstahlversicherung**

Ausgabe 2023

## Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

### Ski/Snowboard-Bruch- und Diebstahlversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Ski/Snowboard-Bruch- und Diebstahlversicherung.

Für die Festlegung Ihres individuellen Leistungsanspruchs im Schadenfall sind die AVB und Ihre Versicherungspolice massgebend.

Allianz Partners



Olaf Nink  
CEO

### Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten, sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend «wir», mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

#### Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person mit Wohnsitz in der Schweiz.

#### Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten (Schadenversicherung):

##### Bruchversicherung

– Kostenübernahme für die Reparatur oder den Ersatz des Sportgeräts bei Bruch und Beschädigung während des Gebrauchs durch die versicherte Person sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

##### Diebstahlversicherung

– Übernahme der Ersatzkosten für das Sportgerät bei Verlust infolge Diebstahls während des Gebrauchs durch die versicherte Person

sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

#### Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte/-n Person/-en. Wird eine Familienversicherung abgeschlossen gilt diese für maximal zwei Erwachsene und vier Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

#### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.

#### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus dem VVG:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- Nicht versichert sind Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Sportgeräte die zu Rennzwecken verwendet werden.

#### Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, können wir ihre Leistungen verweigern oder kürzen.

#### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie für die Ski/Snowboard-Bruch- und Diebstahlversicherung geht aus der Versicherungspolice hervor.

#### Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt. Die Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherungen) verlängern sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der/die Versicherungsnehmer/-in den Vertrag nicht spätestens bis zum Ablaufdatum in Textform (z. B. Brief, E-Mail) kündigt.

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an uns in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandeln wir Daten?

Personendaten sind uns wichtig. In dieser Zusammenfassung und in unserer ausführlichen Datenschutzerklärung erfahren betroffene Personen, wie wir ihre Daten schützen. Um unsere ausführliche Datenschutzerklärung zu lesen, klicken betroffene Personen bitte [hier](#) / gehen zu [www.allianz-travel.ch/datenschutz](http://www.allianz-travel.ch/datenschutz).

Wir erfassen Personendaten aus einer Vielzahl von Quellen, einschliesslich Daten, die betroffene Personen uns zur Verfügung stellen und/oder die wir von bestimmten Dritten wie Vermittlern und Vertriebspartnern erhalten. Wir benötigen Personendaten, wenn betroffene Personen unsere Produkte und Dienstleistungen erwerben möchten. Wir verarbeiten Personendaten für eine Reihe von Zwecken, einschliesslich des Abschlusses, der Verwaltung und der Erfüllung von

Verträgen mit versicherten Personen, zum Schutz unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Zu diesem Zweck können wir Personendaten an Dienstleister weitergeben, die in unserem Auftrag Bearbeitungsschritte durchführen, an andere Unternehmen der Allianz Gruppe, andere Versicherer, Mitversicherer, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Behörden und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, weitergeben. Personendaten können auch ausserhalb der Schweiz, z. B. in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem aussereuropäischen Staat bearbeitet werden. Wenn wir Personendaten an andere Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb des EWR übermitteln, erfolgt dies auf der Grundlage der von der Allianz genehmigten Binding Corporate Rules (BCR). Sollten die BCR der Allianz nicht anwendbar sein, werden wir Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung von Personendaten ausserhalb des EWR gewährleistet ist. Wenn betroffene Personen Fragen dazu haben, wie wir ihre Personendaten bearbeiten, oder wenn sie ihre Rechte als betroffene Person ausüben möchten, d. h. Auskunft über ihre von uns bearbeiteten Personendaten wünschen oder deren Verarbeitung einschränken möchten, ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen möchten, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wünschen oder eine Beschwerde einreichen möchten, können sie sich jederzeit an uns wenden: [privacy.ch@allianz.com](mailto:privacy.ch@allianz.com).

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend «wir», ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten..... 3
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten..... 4
A Bruchversicherung..... 4
B Diebstahlversicherung ..... 5

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte/-n Person/-en. Wird eine Familienversicherung abgeschlossen gilt diese für maximal zwei Erwachsene und vier Kinder.
1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.

3 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme beträgt bei einer Einzelversicherung CHF 3'000.- pro Jahr und ist auf einen Schadenfall pro Jahr begrenzt. Bei einer Familienversicherung maximal CHF 5'000.- pro Jahr und ist auf zwei Schadenfälle pro Jahr begrenzt. Diese Deckungssummen gelten für Bruch- und Diebstahlversicherung bzw. sind nicht kumulierbar.

4 Verlängerung des Versicherungsschutzes

- 4.1 Jahresversicherungen gelten ein Jahr ab dem in der Versicherungs-police eingetragenen Versicherungsbeginn. Vorbehaltlich Ziffer I 4.2 verlängern sie sich bei Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern der/die Versicherungsnehmer/-in den Vertrag nicht spätestens bis zum Ablaufdatum in Textform (z. B. Brief, E-Mail) kündigt.
4.2 Verlegt der/die Versicherungsnehmer/-in seinen Wohnsitz während der Vertragslaufzeit ins Ausland, erlischt der Vertrag mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Ablaufdatum.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 5.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.
5.2 Nicht versichert sind Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht, Grobfahrlässigkeit oder Freestyle herbeigeführt wurden.
5.3 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- Aktivität, bei der inbegriffen oder beabsichtigt ist, die Höhe von 4'500 m zu übersteigen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
5.4 Nicht versichert sind Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Sportgeräte die zu Rennzwecken verwendet werden.
5.5 Skifell und sonstiges Zubehör.

## 6 Pflichten im Schadenfall

---

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 6.2 Um unsere Leistungen beanspruchen zu können, muss uns die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person oder der Vermittler das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich melden.
- 6.3 Die Höhe des Schadens ist mit Quittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern.

## 7 Verletzung der Pflichten

---

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, können wir die Leistungen verweigern oder kürzen.

## 8 Versicherte Sportgeräte

---

Versicherte sind alle sich im Eigentum einer versicherten Person befindlichen Ski (inkl. Bindung als Einheit) sowie dazugehörige Stöcke und Snowboards, die nicht älter als 10 Jahre sind. Ski und Snowboard werden in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch «Sportgerät» genannt.

## 9 Prämienanpassung

---

Wir behalten uns vor, die Prämien für die Jahresversicherungen anzupassen, und sind dementsprechend berechtigt, eine Anpassung des Versicherungsvertrags zu verlangen. In diesem Fall teilen wir dem/der Versicherungsnehmer/-in die Prämienanpassung spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit. Der/Die Versicherungsnehmer/-in hat daraufhin das Recht, den Vertrag auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung des Versicherungsnehmers ist gültig, sofern sie uns bis spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

## 10 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

---

- 10.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den gemäss der gesetzlichen Regelung der Mehrfachversicherung zu berechnenden uns zufallenden Anteil. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 10.2 Erbringen wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung Leistungen die über unseren Anteil gemäss gesetzlicher Regelung der Mehrfachversicherung hinausgehen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an uns ab.
- 10.3 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Sind wir anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von uns erhaltenen Entschädigung abzutreten.

## 11 Verjährung

---

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

- 12.1 Klagen gegen uns können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 12.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 13 Normenhierarchie

---

- 13.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 13.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

## 14 Kontaktadresse

---

Allianz Partners  
Richtiplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen  
info.ch@allianz.com

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### A Bruchversicherung

#### 1 Versicherte Ereignisse

---

Versichert sind Sportgeräte (gemäss Ziffer I 8) gegen:

- Bruch;
- Beschädigung während des Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf ein plötzliches, gewaltsames und vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis zurückzuführen ist.

#### 2 Versicherte Leistungen

---

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden Kosten übernommen für:

- die Reparatur des beschädigten Sportgeräts oder
- den Ersatz des Sportgeräts bis zur Höhe des ursprünglichen Kaufpreises, abzüglich 10% für jedes vollständige Nutzungsjahr seit ursprünglichem Kaufdatum bis zu einer Reduktion um maximal 50%.

#### 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

---

Nicht versichert sind:

- 3.1 Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die nicht durch ein plötzliches, unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind.
- 3.2 Schäden am Belag, an den Kanten, Seitenwangen, Oberkanten und Oberflächen, Verlust des Endenschutzes sowie Spannungsverlust.
- 3.3 Schäden, die das Fahrverhalten nicht beeinträchtigen.
- 3.4 Schäden, die auf Bindungsummontage oder fehlerhafte Bindungsmontage zurückzuführen sind.
- 3.5 Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern.

#### 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

- 4.1 An den beschädigten Sportgeräten darf keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Die versicherte Person hat unseren Weisungen Folge zu leisten.
- 4.2 Beschädigte Gegenstände sind uns bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung zu halten und auf unser Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 4.3 Schadenfälle sind auf [www.allianz-protection.com](http://www.allianz-protection.com) zu melden. Dabei sind uns folgende Unterlagen einzureichen:
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: [www.allianz-travel.ch/schaden](http://www.allianz-travel.ch/schaden)
  - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
  - Fotos, die den Schaden belegen;
  - Kaufquittung;
  - Reparaturrechnung / Totalschadenbestätigung;
  - Vollmacht der versicherten Person bei Übermittlung der Schadenanzeige durch den Vermittler.

#### **B Diebstahlversicherung**

##### 1 Versicherte Ereignisse

---

- 1.1 Diebstahl des Sportgeräts der versicherten Person während ihres Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.
- 1.2 Verlust des Sportgeräts der versicherten Person. Der Verlust muss die direkte Folge eines Sturzes sein, der sich bei der Ausübung des Sportes ereignet.

##### 2 Versicherte Leistungen

---

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden folgende Kosten übernommen:

- bei Diebstahl, den Ersatz des Sportgeräts zum ursprünglichen Kaufpreis, reduziert um 10% für jedes vollständige Nutzungsjahr seit ursprünglichem Kaufdatum bis zu einer Reduktion um maximal 50%;
- bei Verlust, 50% des ursprünglichen Kaufpreises des Sportgeräts.

#### 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

---

Nicht versichert sind Diebstähle aus der Wohnung am Domizil bzw. der Unterkunft vor Ort (inkl. Keller, Estrich, Garage, Hotel, Ferienwohnung, Skiraum des Hotels usw.) der versicherten Person.

#### 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

---

- 4.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- bei Diebstahl durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
  - bei Verlust durch die nächstgelegene Meldestelle (Bergbahnen, Skilifte u. ä.).
- 4.2 Schadenfälle sind auf [www.allianz-protection.com](http://www.allianz-protection.com) zu melden. Dabei sind uns je nach Ereignis folgende Unterlagen einzureichen:
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: [www.allianz-travel.ch/schaden](http://www.allianz-travel.ch/schaden)
  - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
  - Kaufquittung;
  - Anzeige bei der Polizei oder Verlustmeldung;
  - Vollmacht der versicherten Person bei Übermittlung der Schadenanzeige durch den Vermittler.



#### **Allianz Partners**

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

[info.ch@allianz.com](mailto:info.ch@allianz.com)

[www.allianz-travel.ch](http://www.allianz-travel.ch)